Beitragsordnung des
Hubertus-Schützenvereins Neuss-Grimlinghausen von 1920

Neufassung vom 23. September 2022

§ 1 Beitragspflicht

(1) Jedes ballotierte Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und zweckgebundene Umlagen zu entrichten. Es existieren folgende Ausnahmen:

 (a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der in dieser Ordnung festgelegten Umlagen befreit.

 (b) Mitglieder, die zwischen 18 und 21 Jahre alt sind, entrichten jeweils die Hälfte des Mitgliedsbeitrags und der in dieser Ordnung festgelegten Umlagen.

 (c) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der in dieser Ordnung festgelegten Umlagen befreit.

 (d) Ballotierte Mitglieder des Fanfarencorps sind vom Mitgliedsbeitrag, aber nicht von Umlagen befreit.

(2) Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind zweimal jährlich nach Rechnungsstellung durch den 1. Kassierer von den Zügen für ihre Mitglieder zu zahlen.

§ 2 Änderungen

(1) Änderungen der Beitragsordnung können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder durch mindestens 10 aktive Mitglieder beantragt werden. Die Änderung muss zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.

(2) Eine Änderung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ballotierten Mitglieder beschlossen werden.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist auf 7,00 € pro Monat festgesetzt.

§ 3 Schützenkönigsumlage

(1) Wird ein ballotiertes Mitglied des Hubertus-Schützenvereins Schützenkönig in Grimlinghausen, erhält dieser von jedem ballotierten Hubertusschützen im Königsjahr einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 15,00 €.

(2) Die Umlage wird vom Kassierer mit der letzten Beitragszahlung vor dem Schützenfest über die Züge eingesammelt. Die Auszahlung an den Schützenkönig soll vor Oberstehrenabend erfolgen.

§ 4 Beerdigungsumlage

(1) Zur Finanzierung der Kosten für die Beerdigung eines Mitglieds kann der 1. Kassierer eine Umlage in Höhe von 5,00 € von jedem ballotierten Mitglied erheben. Die Erhebung erfolgt nach Ermessen des 1. Kassierers in Abhängigkeit vom aktuellen Stand der Beerdigungskasse beim Ableben eines Mitglieds.